



**Satzung  
des Vereins „Im Takt e.V.“  
in der Fassung vom 10.11.2022**

---

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Im Takt e.V.“. Unter diesem Namen ist der Verein im Vereinsregister des jeweilig zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erfstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein „Im Takt e. V.“ mit Sitz in Erfstadt-Bliesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tanzsports, die Brauchtumpflege und, Jugendarbeit im Rahmen des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Tanztraining, Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Form von Auftritten bei Veranstaltungen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann für die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein angemessene Aufwandsentschädigungen zahlen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verfolgt insbesondere nachstehende gemeinnützige Zwecke:
  - Pflege karnevalistischer Tanzaufführungen
  - Förderung des Brauchtums
  - Regelmäßige Trainingsstunden
  - Auftritt bei Veranstaltungen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Jugend

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder wie Tänzer, Trainer, Betreuer und/oder Vorstand.  
Andere natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind als fördernde (inaktive) Mitglieder in der Tanzgruppe Im Takt e.V. ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist dem Verein gegenüber durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder bei Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann wegen Nichterfüllung erheblicher satzungsgemäßer Verpflichtungen nach vorheriger Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Um Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen handelt es sich insbesondere:
  - wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderungen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
  - bei Zahlungsrückständen trotz Mahnung
  - bei dem Vereinszweck widerstreitender Handlungen
  - wenn sein Verhalten dem Interesse des Vereins widerspricht
  - trotz Aufforderung unentschuldigtes Fehlen beim Training und bei Auftritten
  - Alkoholgenuss während der Trainingsstunden und Auftritten
  - der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Beiträge, Zuwendungen, Spenden**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder und Zuwendungen Dritter aufgebracht.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kosten zur Geschäftsführung, ist die gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Beiträge werden über das SEPA-Lastschriftmandat zum 30.06. eines jeden Jahres eingefordert. Der Aussteller übernimmt die anfallenden Kosten bei falschen Kontoangaben.
- (4) Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

#### **§ 5 Kostüme**

- (1) Der Vorstand entscheidet nach Beratung mit den aktiv tanzenden Mitgliedern über das Design des Kostüms.
- (2) Die Kostüme werden persönlich zugeteilt. Ebenfalls werden gesponserte Accessoires (Trainingsanzüge, Schals, Überjacken u.s.w.) persönlich zugeteilt. Die Kostüme und Accessoires sind pfleglich zu behandeln und bei den Auftritten in einwandfreiem Zustand zu präsentieren.
- (3) Das Tragen von Kostümen, Jacken, Schals und weiteren Accessoires ist nur bei den Probeabenden, Auftritten und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gestattet.
- (4) Die Kostüme und Accessoires sind Eigentum des Vereins.
- (5) Bei der Anschaffung von Kostümen und zusätzlicher Vereinsausrüstung entsteht ein Eigenanteil des Mitglieds. Über die Höhe der Zuzahlung entscheidet der Vorstand.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein sind Kostüme und Vereinsausrüstung zurück zu geben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Kassierer/in
- 1. Geschäftsführer/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- sportlichem und choreographischem Leiter/in
- sportlichem Betreuer/in

Der erweiterte Vorstand kann um folgende Positionen erweitert werden:

- 2. Kassierer/in
- 2. Geschäftsführer/in
- Literat/in

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung geregelt ist.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des scheidenden Vorstandes ist zulässig.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel einmal im Quartal. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Geschäftsführer erstellt über die Versammlung ein Protokoll.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Er trägt die Verantwortung über die gesamte Geschäfts- und Kassenführung. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(8) Er beschließt:

- die Aufnahme eines Mitgliedes
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- eine eigene Geschäftsordnung
- eine Beitragsordnung
- die Art der Öffentlichkeitsarbeit
- Auftritte

(9) Er erstellt:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Jahresplanung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mit Ausnahme gesonderter einberufener Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich durchgeführt. Gesondert einberufene Mitgliederversammlungen sind dann notwendig, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 10% der Mitglieder unter Nennung der Gründe es verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme des Jahresberichts und des Kassenberichts nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- Anträge, Anfragen

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- dem Vorstand
- den ordentlichen Mitgliedern

(4) Der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(5) Satzungsänderungen werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Satzungsänderungen müssen angekündigt und in der Einladung beschrieben sein.

(6) Die versammelten Mitglieder wählen einen Wahlleiter.

Die Wahl erfolgt prinzipiell durch Handzeichen. Bei Antrag von einer einfachen Mehrheit kann auch eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- die Kassenprüfer
- beschließt evtl. Satzungsänderungen
- beschließt die Auflösung
- bestätigt den Jahresbericht
- bestätigt die Kassenführung
- entlastet den Vorstand

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/e geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Geschäftsführer zu erstellen ist.
- (9) Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Danach ist eine direkte Wiederwahl nicht erlaubt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller ordentlicher (aktiver) Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bliesheimer Ballspielclub e. V. der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Schlussvorschrift und Inkrafttreten**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich in der Satzung klargestellt, gelten männliche Bezeichnungen im Text sinngemäß auch in der weiblichen Form im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.
- (2) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.07.2017 und der Mitgliederversammlung vom 16.10.2017 beschlossen. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 10.11.2022 geändert und beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

S. Klein  
Christa Over  
Petra Bergstedt  
Marion Brüll

H. J. ...  
D. Halpern